Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2520

20. 06. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1947 —

Todesurteile durch Militärgerichte auf der Grundlage des NATO-Truppenstatus

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 15. Juni 1988 – II B 4 – 9270/7 – 15 – 230230/88 – im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Wie in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage teilweise zutreffend dargelegt wird, ist nach dem für alle NATO-Staaten geltenden NATO-Truppenstatut (NTS; abgedruckt im Bundesgesetzblatt 1961 Teil II S. 1183 ff.) jeder Bündnispartner, der auf dem Gebiet eines anderen NATO-Partners ständig Truppen stationiert, berechtigt, innerhalb des Stationierungsstaates die Strafgerichtsbarkeit über die seinem Militärrecht unterworfenen Personen auszuüben. Artikel VII NTS enthält nähere Bestimmungen über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit. Sie wird durch bestimmte Vorrechte geregelt.

Die Militärbehörden des Entsendestaates haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über ein Mitglied der Truppe oder eines zivilen Gefolges bei Straftaten in Ausübung des Dienstes und bei solchen Straftaten, die nur gegen das Vermögen oder die Sicherheit dieses Staates gerichtet sind: sowie in Fällen, in denen das Tatopfer ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges dieses Staates oder ein Familienangehöriger ist. Bei allen anderen strafbaren Handlungen haben die Behörden des Stationierungsstaates das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.

In der Praxis bedeutsam sind die Fälle, in denen die Gerichtsbarkeit konkurriert, weil die Tat nach dem Recht beider Staaten strafbar ist. Im Rahmen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit hat

die Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen aller Entsendestaaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika) auf das ihr nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b NTS zustehende Vorrecht allgemein vertraglich verzichtet (Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Dieser Verzicht kann jedoch nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 3 Zusatzabkommen innerhalb der dort genannten Frist von den deutschen Justizbehörden zurückgenommen werden, wenn wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (BGBl. 1961 II S. 1183 ff.) wird die Rücknahme des Verzichts von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft erklärt.

Soweit die Militärgerichte die Strafgerichtsbarkeit ausüben, wenden sie eigenes Recht an. Artikel VII NTS sieht jedoch vor, daß Todesurteile durch die Behörden des Entsendestaates im Stationierungsstaat nicht vollstreckt werden dürfen, wenn das Recht dieses Staates eine derartige Strafsanktion nicht vorsieht. Die vertragliche Bestimmung nimmt Rücksicht auf die Rechtslage in denjenigen Staaten, in denen die Todesstrafe entweder abgeschafft ist oder in deren Recht sie für das im Einzelfall abgeurteilte Delikt nicht angedroht wird.

Dies vorausgeschickt werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Bundesregierung diese Rechtslage im Hinblick auf die in Artikel 102 des Grundgesetzes verankerte grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe, die in allen Bereichen der Strafrechtspflege und auch in den dabei entstehenden Beziehungen zu anderen Staaten ihren Niederschlag zu finden hat?

Im Rahmen der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts üben Militärgerichte originäre, eigene Strafgewalt aus. Artikel 102 des Grundgesetzes verbietet die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe in Ausübung deutscher Strafgewalt, steht aber einer Verhängung der Todesstrafe durch die Militärgerichtsbarkeit, die ein anderer Entsendestaat im Rahmen der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts über eine seinem Militärrecht unterworfene Person ausübt, nicht entgegen.

2. Welche Fälle von Todesurteilen gegen Angehörige der US-Streitkräfte hat es in der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, welche Tatbestände lagen ihnen zugrunde, in welchen Bundesländern wurde die US-Strafgerichtsbarkeit ausgeübt, und wieso konnte diese Ausübung von Strafgerichtsbarkeit durch US-Gerichte in den vorliegenden Fällen nicht verhindert werden?

Nach Berichten der für die Durchführung des NTS zuständigen Justizbehörden der Länder wurde unter der Geltung des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland in insgesamt

fünf Fällen die Todesstrafe verhängt, in allen Fällen wegen Mordes, teils zusätzlich wegen anderer Delikte wie z. B. Vergewaltigung. Die Todesurteile wurden verhängt

1979 durch ein US-Militärgericht in Fürth,

1982 durch ein US-Militärgericht in Bad Kreuznach,

1982 durch ein US-Militärgericht in Würzburg,

1984 durch ein US-Militärgericht in Butzbach und

1987 durch ein US-Militärgericht in Frankfurt am Main.

In keinem dieser Fälle ist es zu einer Vollstreckung des Urteils gekommen, auch nicht nach Rückführung der Verurteilten in die USA. In drei der genannten Fälle ist die Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden. Die Urteile aus den Jahren 1984 und 1987 sind noch im Überprüfungsverfahren der übergeordneten militärgerichtlichen Instanzen anhängig.

In den den Verurteilungen aus den Jahren 1979 und 1987 zugrundeliegenden Einzelfällen stand dem Entsendestaat das Vorrecht auf Ausübung eigener Gerichtsbarkeit zu. In den übrigen Fällen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Straftäter teilweise einer Vernehmung durch deutsche Behörden verweigert, teils jede Mitarbeit bei einer von deutschen Justizbehörden für erforderlich gehaltenen psychiatrischen Untersuchung abgelehnt, oder es lagen Beweisschwierigkeiten für eine Durchführung im deutschen Strafverfahren vor.

3. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, eine Änderung des NATO-Truppenstatuts zu erreichen, durch die generell die Verhängung von Todesurteilen gegen Angehörige von NATO-Truppen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen wäre?

Das NATO-Truppenstatut kann nur durch Verhandlungen mit allen Vertragspartnern – d. h. Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA – geändert werden. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Möglichkeit für eine Änderung des NATO-Truppenstatuts, was die Art der von fremden Militärgerichten zu verhängenden Strafen anbelangt.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf ihre Bemühungen in den Vereinten Nationen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe hin, insbesondere auf ihren in der 35. Generalversammlung eingebrachten Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

4. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, ihren mit Wirkung vom 1. Juli 1963 ausgesprochenen generellen Verzicht auf das den deutschen Behörden auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts in den Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zustehende Vorrecht rückgängig zu machen oder generell im Hinblick auf die Verhängung von Todesstrafen einzuschränken?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, ihren nach Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährten Verzicht generell zurückzunehmen oder einzuschränken. Das Recht auf Verzichtsrücknahme nach Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens bietet die Möglichkeit, im Einzelfall die deutsche Gerichtsbarkeit zu begründen.

5. Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag der Gefangenenhilfsorganisation amnesty international, durch Erlaß bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften zu regeln, nach welchen Kriterien die zuständigen Länderjustizverwaltungen die Rücknahme des Verzichts zu erklären haben, weil „wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die deutsche Gerichtsbarkeit erfordern"?

Die Handhabung der Verzichtsrücknahme liegt in der Justizhoheit der Länder. Über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Rücknahme des Verzichts im Einzelfall vorliegen, haben die Justizbehörden der Länder in eigener Zuständigkeit zu entscheiden (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen).

6. Welche sonstigen rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Verhängung von Todesurteilen gegen NATO-Angehörige in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

Bei der vorgegebenen Rechtslage ist es der Bundesregierung im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht möglich, den Ausspruch eines Todesurteils durch ein Militärgericht zu verhindern. Die Bundesregierung war in der Vergangenheit und ist weiterhin bemüht, in den Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, durch Kontakte mit der amerikanischen Regierung sicherzustellen, daß ein Todesurteil nicht vollstreckt wird, falls es rechtskräftig werden sollte.

Bei der Beurteilung und Prüfung der gegenwärtigen Rechtslage mißt die Bundesregierung auch der Tatsache Bedeutung bei, daß seit 1961 kein Todesurteil eines amerikanischen Militärgerichts vollstreckt worden ist und bisher unter der Geltung des NATO-Truppenstatuts auch noch kein Todesurteil, das ein US-Militärgericht in der Bundesrepublik Deutschland gefällt hat, rechtskräftig geworden ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333